


Landratsamt	VetA-Nr.:	<input type="checkbox"/>	Neu-Antrag Unternehmer	
Fax-Nr.:		<input type="checkbox"/>	Antrag auf Erteilung einer weiteren Registriernummer	
		<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag	
		<input type="checkbox"/>	Abmeldung	
<u>Bitte zurücksenden an:</u>		Eingangsstempel	<u>Anlagen:</u>	
		lfd. Antragsnummer	<input type="checkbox"/>	D. Datenschutzerklärung
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	

Antrag auf (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Registrierung	
<input type="checkbox"/>	als Unternehmer (Betriebstyp Schlachtbetrieb) nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429
<input type="checkbox"/>	Unternehmer die Auftriebe durchführen, d. h. gehaltene Landtiere aus mehr als einem Betrieb für einen kürzeren Zeitraum versammeln, nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429
<input type="checkbox"/>	Unternehmer die unabhängig von einem Betrieb Auftriebe von Huftieren und Geflügel durchführen, einschließlich Unternehmer, die Tiere kaufen und verkaufen, nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2016/429
<input type="checkbox"/>	Transportunternehmen, die gehaltene Hunde, Katzen, Frettchen und Geflügel zwischen Mitgliedsstaaten oder Drittland transportieren nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035
Registrierung in Verbindung mit einer Zulassung	
<input type="checkbox"/>	Unternehmer (Viehhandelsunternehmen) der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig handelt nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verb. mit § 12 und § 15 Abs. 1 der ViehVerkV
<input type="checkbox"/>	Transportunternehmer der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion auf eigene Rechnung oder für Dritte transportiert; nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verb. mit § 13 und § 15 Abs. 1 der ViehVerkV
<input type="checkbox"/>	Betriebe in denen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel aus verschiedenen Betrieben für den Handel zusammengeführt werden (Sammelstellen) nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verb. m. § 14 und § 15 Abs. 1 der ViehVerkV
<input type="checkbox"/>	Betriebe zum Auftrieb von Huftieren und Geflügel, aus denen Tiere in andere Mitgliedsstaaten verbracht werden nach Artikel 94 a) der Verordnung (EU) 2016/429
<input type="checkbox"/>	Betriebe aus denen Bruteier oder Geflügel in andere Mitgliedsstaaten verbracht werden nach Artikel 94 b) der Verordnung (EU) 2016/429
<input type="checkbox"/>	Brütereien aus denen Zuchtmaterial vom Rind, Schwein, Schaf oder Ziege in andere Mitgliedsstaaten verbracht werden nach Artikel 94 c) der Verordnung (EU) 2016/429
<input type="checkbox"/>	Geflügelbetriebe aus denen Geflügel für andere Zwecke als zur Schlachtung in andere Mitgliedsstaaten verbracht werden nach Artikel 94 c) der Verordnung (EU) 2016/429
<input type="checkbox"/>	Transportunternehmer, die gehaltene Huftiere zwischen Mitgliedsstaaten oder zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Drittland transportieren nach Artikel 87 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verb. mit § 13 u. § 15 Abs. 1 ViehVerkV sowie § 4 der BmTierSSchV
<input type="checkbox"/>	Betreiber von Sammelstellen für Hunde, Katzen und Frettchen aus denen diese Tiere in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035
<input type="checkbox"/>	Betreiber von Tierheimen, aus denen Hunden, Katzen und Frettchen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035
<input type="checkbox"/>	Betreiber von Kontrollstellen, d. h. Orte, an denen gehaltene Equiden, außer registrierten Equiden, gehaltene Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine bei Transporten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mindestens zwölf Stunden oder länger ruhen, nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035
<input type="checkbox"/>	Unternehmer von der Umwelt isolierte Zuchtbetriebe für Hummeln, aus denen diese Tiere in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035
<input type="checkbox"/>	Betreiber von Quarantänebetrieben für gehaltene Landtiere, ausgenommen Primaten, aus denen diese Tiere innerhalb desselben Mitgliedsstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035

A. Angaben des Antragstellers zum Betrieb

1. Betriebsadresse			
Unternehmensname		Gründungsdatum:	
		Aufgabedatum:	
Name ***	Vorname ***	Geburtsdatum ***	
Straße Hausnummer, ggf. Postfach ***		PLZ Wohnort, Teilort ***	
*** wie im Personalausweis angegeben			
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	Mobiltelefon-Nr.	
E-Mail:			
2. Postadresse (nur sofern von Ziffer 1 abweichend)			
(Vor- und Nachname oder Betriebsbezeichnung)			
Straße Hausnummer, ggf. Postfach		PLZ Wohnort, Teilort	
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	Mobiltelefon-Nr.	
3. Betriebstyp (bitte zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/>	Händler (Betriebstyp (X) = 3	<input type="checkbox"/>	Schlachtbetrieb (Betriebstyp (X) = 4
<input type="checkbox"/>	Transporteur (Betriebstyp (X) = 5,	<input type="checkbox"/>	Sammelstelle (Betriebstyp (X) = 6
<input type="checkbox"/>	Händler Heimtiere (Betriebstyp: 310)	<input type="checkbox"/>	
Tierarten (bitte zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/>	Einhufer: HIT-Code: (X03)	<input type="checkbox"/>	Rinder: HIT-Code: (X01)
<input type="checkbox"/>	Schafe: HIT-Code: (X04)	<input type="checkbox"/>	Ziegen: HIT-Code: (X05)
<input type="checkbox"/>	Schweine: HIT-Code: (X02)	<input type="checkbox"/>	Hausgeflügel: HIT-Code: (X06)
<input type="checkbox"/>	Hunde / Katzen	<input type="checkbox"/>	Wild: HIT-Code: (X07)
<input type="checkbox"/>	Sonstige Wirbeltiere: HIT-Code: (X08)		
4. weitere Betriebe mit gehaltenen Landtieren neben dem o. g. neu zu registrierenden Betrieb:			
<input type="checkbox"/>	Ja (bitte Adresse und Registriernummer eintragen)	<input type="checkbox"/>	Nein
Name und Vorname oder Unternehmensname		Registriernummer	
		08	
Straße Hausnummer, ggf. Postfach		PLZ Wohnort, Teilort	
5. Tierseuchenkasse			
Bei der Tierseuchenkasse gemeldet unter der Tierbesitzer-Nr.:			
Es ist mir bekannt, dass für Viehhandels- und Viehtransportunternehmen auch eine Meldepflicht bei der Tierseuchenkasse besteht.			
6. Änderungsmitteilung / Datenschutzerklärung:			
<ul style="list-style-type: none"> Es ist mir bekannt, dass ich nach der VO (EU) 2016/429 (AHL - EU-Tiergesundheitsrechtakt) verpflichtet bin dem zuständigen Veterinäramt alle Änderungen des betreffenden Unternehmens oder Betriebs oder die Einstellung des betreffenden Unternehmens oder Betriebs unverzüglich mitzuteilen Mit der Speicherung meiner Daten gemäß anhängender Datenschutzerklärung sowie der Nutzung im Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT) und der EDV der zuständigen Behörden bin ich. 			
		<input type="checkbox"/> einverstanden.	
Ort, Datum		Unterschrift des Betriebsinhabers oder des Bevollmächtigten	

Bearbeitungsvermerke der Unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt)

1. Der Betrieb des Antragstellers ist bereits / wird aufgrund folgender Verordnung / en registriert bzw. in Verbindung mit einer Zulassung registriert:	
Registrierung:	
<input type="checkbox"/>	nach Artikel 84 VO EU 2016/429; d.h. Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden oder Zuchtmaterial gewonnen, hergestellt, verarbeitet oder gelagert wird
<input type="checkbox"/>	nach Artikel 87 der Verordnung (EU) 2016/429, d. h. Unternehmer die gehaltene Huftiere zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland transportieren
<input type="checkbox"/>	nach Artikel 90 der Verordnung (EU) 2016/429, d. h. Unternehmer die unabhängig von einem Betrieb Auftriebe von Huftieren und Geflügel durchführen, einschließlich Unternehmer, die Tiere kaufen und verkaufen
<input type="checkbox"/>	Artikel 3 der Del. Verordnung (EU) 2019/2035, d. h. Transportunternehmen, die gehaltene Hunde, Katzen, Frettchen und Geflügel zwischen Mitgliedsstaaten oder Drittland transportieren
Registrierung in Verbindung mit einer Zulassung:	
<input type="checkbox"/>	nach Artikel 94 der Verordnung (EU) 2016/429, Betriebe zum Auftrieb von Huftieren und Geflügel, Brütereien, Geflügelbetriebe, aus denen Geflügel für andere Zwecke als zur Schlachtung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden
<input type="checkbox"/>	Artikel 9 der Del. Verordnung (EU) 2019/2035, d. h. Betreiber von Sammelstellen für Hunde, Katzen und Frettchen aus denen diese Tiere in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden
<input type="checkbox"/>	Artikel 9 der Del. Verordnung (EU) 2019/2035, d. h. Betreiber von Quarantänebetrieben für gehaltene Landtiere, aus denen Tiere innerhalb desselben Mitgliedstaats oder in anderen Mitgliedstaat verbracht werden
<input type="checkbox"/>	§ 4 der BmTierSSchV
<input type="checkbox"/>	
2. Der Betrieb des Antragstellers ist bereits registriert oder zugelassen unter folgender	
Registriernummer: 08	Zulassungsnummer 08
nur Änderung der Betriebsdaten – Abgabe zur Erfassung	
3. Neben diesem Betrieb werden folgende weitere Betriebe geführt	
08	08
08	08
4. Der Betrieb des Antragstellers ist noch nicht registriert:	
Eingabe durch die Untere Veterinärbehörde in TuBa:	
Dem Unternehmer / Betrieb wird folgende Registrier- bzw. Zulassungsnummer zugeteilt:	
Registriernummer: 08	Zulassungsnummer 08
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters
5. WV:	
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters
6. z. d. A.	
Datum	Stempel, Kürzel oder Unterschrift des Bearbeiters

Anlage D: Datenschutzerklärung:

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart

Tel.: +49 711/126-0

E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de

Gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) haben die zuständigen Behörden, Unternehmer in denen Landtiere gehalten werden (Artikel 84), Transportunternehmer die gehaltene Huftiere zwischen Mitgliedsstaaten transportieren (Artikel 87), Unternehmer die unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführen (Artikel 90), Betriebe die einer Zulassung bedürfen nach Artikel 94 der Verordnung (EU) 2016/429 benötigen oder einer Registrierung / Zulassung nach Artikel 3 oder Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 bedürfen, zu registrieren. Die Erhebung Ihres Namens und Ihrer Kontaktdaten, deren Speicherung in der HI-Tier-Datenbank und die sonstige Datenverarbeitung dieser Daten ist erforderlich, um diese europarechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

- Eine Auskunft dieser Daten erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis. Die vorgenannten Daten werden zum Zweck der Registrierung in einem Verzeichnis nach Artikel 101 Absatz 1 der VO (EU) 2016/429 und der HIT-Datenbank gespeichert und verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 verarbeitet. Zwar trifft Sie keine Rechtspflicht zur Mitteilung dieser Daten. Aufgrund Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, wird die zuständige Behörde Sie jedoch nur dann registrieren, wenn Sie die erforderlichen Daten im Antragsformular angegeben haben. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

Auf Grundlage der Artikel 42 (Rinder), Artikel 49 (Schafe / Ziegen), Artikel 56 (Schweine) sowie Artikel 64 (Equiden) werden für diese Betriebe im Rahmen der Rückverfolgbarkeit Ihre personenbezogenen Daten in der elektronischen Datenbank gespeichert. Die autorisierten Stellen erhalten Zugriff auf die in der HIT-Datenbank unter dieser Registrierungsnummer hinterlegten Daten, soweit dies erforderlich ist.